

## Fiskalbereich

### Steuerharmonisierungsgesetz (StHG SR 642.14)

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art. 57 <sup>bis</sup> Abs. 1+2	BBI 2004 6031 BBI 2004 6279f.	AS 2008 476 1 <sup>1</sup>

Art. 57<sup>bis</sup> wurde neu eingefügt.

Dieser Artikel soll sicherstellen, dass die Schweiz gegenüber der EU keine Rechtshilfe für Durchsuchungen und Beschlagnahmungen bei Steuerhinterziehungsdelikten im Bereich der direkten Fiskalität leisten muss.<sup>2</sup> D.h. bei Hinterziehungstatbeständen im Bereich der direkten Steuern wird die Schweiz nicht rechtshilfepflichtig.

Art. 57<sup>bis</sup> StHG folgt einerseits der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Notwendigkeit der Parallelität des Instanzenzuges im Veranlassungsverfahren für die direkten Bundessteuern und die harmonisierten kantonalen Steuern.<sup>3</sup> Andererseits wird sichergestellt, dass bei einer allfälligen integralen Anwendung von Artikel 51 SDÜ in der ganzen Schweiz keine Rechtshilfe für Durchsuchung und Beschlagnahme bei Steuerhinterziehungstatbeständen im Bereich der direkten Steuern geleistet werden muss, denn gegen letztinstanzliche kantonale Entscheidungen ist nur eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich. Das Bundesgericht stellt im Rahmen dieses Artikel explizit kein Strafgericht dar, weil die Bedingung im zweiten Halbsatz von Art. 51 Bst. a SDÜ, welche besagt, dass bei Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften nur dann Rechtshilfe geleistet werden muss, wenn gegen den Entscheid „ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ angerufen werden kann, nicht erfüllt wird.<sup>4</sup>

### Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG SR 642.11)

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art. 182 Abs. 1+2	BBI 2004 6031 BBI 2004 6280	AS 2008 476 0.25

Dieser Artikel musste terminologisch an den Art. 57<sup>bis</sup> StHG angepasst werden. Zum Inhalt vgl. oben.

## Waffenrecht

### Waffengesetz (WG SR 514.54)

Neu	Alt	Änderungen	Fundstellen
Seiten: 37	Seiten: 13	Art. 1, 2, 4 -15, 16I, 17 -21, 22a - 25, 27 - 29, 30 Abs. 2 - 34, 37, 39, 40 Abs 3, 41, 42 Abs. 4 - 42a	BBI 2006 2713 - AS 2008 463 - 2780 471 BBI 2009 3649 - AS 2008 5499 - 3684 5524
Artikel: 43 (effektiv: 84)	Artikel: 43 (effektiv: 43)		

<sup>1</sup> Diese Zahlen geben die Menge an Änderungen in der AS in Seitenzahlen wieder, wobei 2500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) 1 A4-Seite entsprechen.

<sup>2</sup> Vgl. „Erklärung der Schweiz zur Rechtshilfe in Strafsachen“, AS 2008 506.

<sup>3</sup> Vgl. BGE 130 II 65.

<sup>4</sup> Vgl. BBI 2004 6279 f.

Auswirkungen	Bund	Kanton	Privatwirtschaft
finanzell / personell	„nur geringe finanzielle und personelle Auswirkungen“ <sup>5</sup>	„Mehraufwand der Kantone eher gering“ <sup>6</sup>	„kaum Auswirkungen“ <sup>7</sup>
Einfluss auf weitere Gesetze:			
- WV	SR 541.541	Siehe unten	Waffenverordnung
- MG	SR 510.10		Militärgesetz
- MStG	SR 321.10		Militärstrafgesetz
- BWIS	SR 120		BG zur Wahrung der Inneren Sicherheit
- KMG	SR 514.51	Siehe unten	Kriegsmaterialgesetz
- KMV	SR 514.511	Siehe unten	Kriegsmaterialverordnung
- Verordnung Mindestgrösse Geschäftsräume	SR 514.544.2		
- SprstG	SR 941.41		Sprengstoffgesetz
- ZG	SR 631.0	Siehe unten	Zollgesetz
- ZV	SR 631.01		Zollverordnung
- GKG	SR 946.202	Keine Anpassung notwendig <sup>8</sup>	Güterkontrollgesetz BBI 2004 6260, 6263
- Güterkontrollverordnung	SR 946.202.1	Siehe unten	
- Jagdgesetz	SR 922.0	Änderung: Art. 17 Abs. 1 Bst. i <sup>9</sup>	BBI 2006 2750 / AS 2008, 5523
- Jagdverordnung	SR 922.01		

Anmerkung zur Waffenabgabe: Die Schweizer sind grundsätzlich treu gegenüber ihrer Armee und somit ihrer Waffe. Dies geht aus den Zahlen bzgl. Waffenabgaben in das Zeughaus hervor. Im Kanton Wallis sind bisher keine Waffen ins Zeughaus abgeben worden, demgegenüber hat der Kanton Genf 228 Waffenabgaben zu verzeichnen, was die Hälfte aller abgegebenen Waffen in der Schweiz darstellt.<sup>10</sup> Diese Verantwortungsbereitschaft der Einzelnen ist bemerkenswert.

<sup>5</sup> Die Finanzierung der neuen Koordinationsstelle zur Auswertung von Schusswaffenspuren ist noch offen. (Vgl. Art. 31d WG). Es wird für diese anfallenden Arbeiten voraussichtlich mit 200 zusätzlichen Stellenprozenten gerechnet.

<sup>6</sup> BBI 2006 2751: „Ein gewisser Mehraufwand entsteht durch die Erweiterung des materiellen Geltungsberichts des WG. Neu werden etliche Imitations-, Soft-Air- und Luftdruckwaffen erfasst (Art. 4 Abs. 1 Bst. f und g). Diese Gegenstände unterstehen einem Tragverbot, das von den kantonalen Vollzugsbehörden durchgesetzt wird. Ähnlicher Vollzugsbedarf entsteht durch die Erfassung der missbräuchlich getragenen gefährlichen Gegenstände (Art. 28a). Neu werden die Vollzugsbehörden auch tätig werden müssen, wenn Waffen in anonymisierter Form angeboten werden (Art. 7b). Mehraufwand ist ferner aufgrund der Umsetzung der neuen Bestimmungen in Art. 9 Abs. 2, 10a Absatz 4 (Überprüfung von Personen, die Waffen erwerben) und Art. 29 Abs. 3 absehbar. Letzterer schreibt eine regelmässige Kontrolle der Waffenhändler vor. Kaum abschätzbar sind die Auswirkungen der neuen Bestimmung in Artikel 31a, nach der die Kantone zur weitgehend kostenlosen Entgegennahme von Waffen verpflichtet sind. Die Waffen müssen nach der Entgegennahme gelagert und vernichtet werden, was mit Personal- und Sachkosten verbunden ist. [...]“.

<sup>7</sup> Durch die Neuregelung der Bewilligung für das gewerbsmässige Verbringen von Waffen entsteht ein administrativer Mehraufwand bei den Waffenhändlern.

<sup>8</sup> Das Güterkontrollgesetz GKG gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Es musste deshalb in Bezug auf Schengen nicht geändert werden. Siehe aber auch die Ausführungen zum KMG unten.

<sup>9</sup> Dieser Artikel stellt neben der Verwendung auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Herstellung von für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln unter Strafe. Zu diesen Hilfsmitteln gehören nach Art. 2 der Jagdverordnung Serienfeuer-, Luftdruck- und andere vom WG erfasste Waffen. Da das Jagdgesetz den Vorrang ggü. dem Waffengesetz hat, wird die Regelung des Verkehrs im WG ausgehebelt, ohne das im Jagdgesetz Normen vorhanden sind, welche die beschriebene Problematik regeln würde. „Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um ein gesetzgeberisches Versehen handelt.“ (BBI 2006 2750).

<sup>10</sup> Vgl. SCHWEIZER SOLDAT, Ausgabe September 2010, S. 51.

### Waffenverordnung (WV SR 514.541)

Neu	Alt	Änderungen	Fundstellen	
Seiten: 34 + 8 Seiten Anhang, davon 7 Schengen-relevant	Seiten: 17	Aufgrund der vielen Änderungen im WG (s. oben) musste die WV komplett neu geschrieben werden	BBI 2004 6173 BBI 2006 2713 - 2780 (indirekt über WG) BBI 2009 3649 - 3684 (indirekt über WG)	AS 2008 5525 - 5566 AS 2008 463 - 471 und AS 2008 5499 - 5524 (indirekt über WG)
Artikel: 73 (effektiv: 74) ohne Anhang	Artikel: 52 (effektiv: 52)			

Für die finanziellen und personellen Auswirkungen dieser Verordnung sei auf das Waffengesetz (s. oben) und auf den Hauptbericht verwiesen.

### Kriegsmaterialgesetz (KMG SR 514.51)

Neu	Alt	Änderungen	Fundstellen	
Seiten: 16	Seiten: 13	Art. 9 Abs. 2 Bst. c, 15 Abs. 3, 17 Abs. 3 <sup>bis</sup> , 17 Abs. 4 Bst. c	BBI 2004 6173 BBI 2006 2713 - 2780 (indirekt über WG) BBI 2009 3649 - 3684 (indirekt über WG)	AS 2008 5405 AS 2008 5499 – 5524 und AS 2008 463 - 471 (indirekt über WG)
Artikel: 47 (effektiv: 49)	Artikel: 47 (effektiv: 47)			

Im Bereich des Kriegsmaterialgesetzes besteht „nur ein minimaler gesetzlicher Regelungsbedarf auf Grund von Schengen“.<sup>11</sup> Inhaltlich wird die verfahrensmässige Koordination zum Begleitscheinverfahren gemäss Art. 22b WG für die Ausfuhr von Feuerwaffen in den Schengener Raum angepasst. Es entfällt damit die Bewilligungspflicht nach KMG bzw. GKG.

### Kriegsmaterialverordnung (KMV SR 514.511)

Neu	Alt	Änderungen	Fundstellen	
Seiten: 26 (inkl. 13 Seiten Anhang)	Seiten: 17 (inkl. 10 Seiten Anhang)	in Art. 3, 5 Abs. 2 und 3, 6, 6a, 9, 9a, 9b, 9e, 14, 19, 20 22	BBI 2004 6173 BBI 2006 2713 - 2780 (indirekt über WG) BBI 2009 3649 - 3684 (indirekt über WG)	AS 2008 5495 - 5498 AS 2008 5405 AS 2008 5499 und AS 2008 463 - 471 (indirekt über WG)
Artikel: 26 (effektiv: 33 + 3 Anhänge)	Artikel: 26 (effektiv: 26 + 2 Anhänge)			

„Die übrigen punktuell erforderlichen Anpassungen können demgegenüber auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Im Wesentlichen geht es dabei darum, im Hinblick auf die vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr innerhalb des Schengener Raumes die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Europäischen Feuerwaffenpass (Art. 25a und 25b WG) vorzubehalten.“<sup>12</sup> Des Weiteren wurde die „europäische Ausdrucksweise“ in die Kriegsmaterialverordnung übernommen.

<sup>11</sup> BBI 2004 6173.

<sup>12</sup> BBI 2004 6173.

**Güterkontrollverordnung (GKV SR 964.202.1)**

Neu	Alt	Änderungen	Fundstellen	
Seiten: 13 (ohne Anhang)	Seiten: 9 (ohne Anhang)	Art. 5 Abs. 2 Bst. f, 13 Abs. 1 Bst. k, 13 Abs. 3	BBI 2004 6173 BBI 2006 2728 BBI 2006 2713 - 2780 (indirekt über WG) BBI 2009 3649 - 3684 (indirekt über WG)	AS 2008 5495 - 5498 AS 2008 5405 AS 2008 5499 und AS 2008 463 - 471 (indirekt über WG)
Artikel: 30 (effektiv: 31)	Artikel: 30			

Auch bei der Güterkontrollverordnung geht es im Wesentlichen darum, dass für die vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr innerhalb des Schengener Raums die Bestimmungen über den Europäischen Feuerwaffenpass vorzubehalten sind (Art. 25a und 25b WG). Geändert wurde in diesem Sinne nicht viel und es gab nur kleinere Anpassungen auf der Verordnungsstufe, wie z.B. die Umbenennung von ‚Hand- und Faustfeuerwaffen‘ zu ‚Feuerwaffen‘. Das Güterkontrollgesetz musste nicht angepasst werden.<sup>13</sup>

**Polizeibereich**

**Strafgesetzbuch (StGB SR 311.0)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art., 355 Abs. 3 Bst. f, 355c, 355d, 355e, (365 Abs. 2 Bst. e)	BBI 2004 6026 BBI 2004 6031 BBI 2004 6254 - 6258.	AS 2008 459 4.5

Im Bereich der polizeiliche Zusammenarbeit kommen die Bestimmungen des Schengener Informationssystems und folglich des SIRENE-Büros neu in das Strafgesetzbuch. Im Bundesamt für Polizei sind mehrere Dienststellen für die operative Umsetzung des SAA im Bereich des Polizeiwesens zuständig. Da es nicht erlaubt ist, Daten aus dem SIS direkt in das automatisierte Fahndungssystem der Schweiz, RIPOL, zu transferieren und festzulegen, muss ein eigenständiges nationales System (N-SIS) errichtet werden. Was wiederum mit finanziellen und personellen Kosten verbunden ist. Der formellen gesetzlichen Grundlage zur Schaffung eines solchen N-SIS wird durch Art. 355e entsprochen.

**Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI SR 361)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu	
Neues Gesetz - 2008	BBI 2006 5061	AS 2008 4989 - 5012 24	
Auswirkungen	Bund	Kanton	Ziel
Finanzell / Personell	Entwicklungskosten: CHF 2 Mio., jährliche Betriebskosten: CHF 100'000.	„Einige zehn tausend Franken pro Kanton nicht übersteigen“ <sup>14</sup> , Anpassung der kantonalen Gesetze über die Informationssysteme	Rechtliche Grundlagen aktualisieren, effiziente Strafverfolgung

Dieses Gesetz soll die rechtlichen Grundlagen der bestehenden Informationensysteme vereinen und erneuern. Der neu dazugekommene Informationsfluss durch den Schengen-Beitritt wird ebenfalls integriert. Es soll keine neue Polizeidatenbank schaffen. Kantone und Bund würden beide von den Vorteilen profitieren<sup>15</sup>.

<sup>13</sup> Vgl. dazu BBI 2004 6260. Siehe auch die Ausführungen zum KMG.  
<sup>14</sup> Vgl. BBI 2006 5089.

**Bundesgesetz über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung SR 361.0)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Neues Gesetz - 2008	AS 2008 5013 - 5042	30

**Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das Sirene-Büro (N-SIS-Verordnung SR 362.0)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Neues Gesetz - 2008	AS 2008 2229 - 2262	34

**Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS SR 120.2)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Aufgehoben	AS 2009 5093 – 5096 AS 2009 6937, 6962	-

Die Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) (SR 120.2) wurde am 4. Dezember 2009 mit der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes aufgehoben.<sup>16</sup>

**Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SlaG SR 362.2)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu	
Neues Gesetz 2009	BBI 2009 4493 - 4506	AS 2009 6583 - 6594	12

Ein neues Spezialgesetz, welches den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten regeln soll. Es bestehen Abgrenzungsprobleme zwischen dem SlaG und dem Rechtshilfegesetz. Hierzu und zu weiteren Problemen vgl. den Hauptbericht.

**Staatshaftungsrecht**

**Verantwortlichkeitsgesetz (VG SR 170.32)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu	
Art. 19a, 19b, 19c	BBI 2004 6031 BBI 2004 6254, 6258 - 6259	AS 2008 459	1

Die Artikel 111 und 116 SDÜ verweisen betreffend der Klagerechte als auch der Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Schengen-Informationssystem (SIS) auf das nationale Recht.

Durch die Umsetzungsmassnahmen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit betreffend der Errichtung und den Betrieb des nationalen Teils des SIS (N-SIS) und der Schaffung des SIRENE-Büros wird eine spezielle Regelung über die Haftung des Bundes für Schäden, welche im Zusammenhang mit dem Vollzug des SIS entstehen

<sup>15</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>16</sup> Vgl. AS 2009 6937.

können, eingefügt. Die Haftung des Bundes wird ausgedehnt und umfasst nun grundsätzlich auch Schäden, welche kantonale Vollzugspersonen verursachen. Die Kantone können nicht direkt belangt werden. Der Bund kann allerdings Rückgriff auf den Kanton nehmen, in welchem die schädigende Person ihren Dienst leistet. Art. 19b VG wurde neu eingefügt. Darin wird die Haftung für „Systemfehler“ geregelt<sup>17</sup>. Der Bund haftet nach Art. 19b VG, „wenn die Einreise verweigert wird und wenn *Behörden eines anderen Schengen-Staates* [sic!] die Daten unrichtig eingegeben oder die Ausschreibung rechtswidrig vorgenommen haben oder wenn die Ursache der fehlerhaften Ausschreibung nicht bekannt ist.“<sup>18</sup>

## Betäubungsmittelrecht

### Betäubungsmittelgesetz (BetmG SR 812.121)

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art. 3e, 3f, 5 Abs. 1 <sup>bis</sup> , 18a – 18e.	BBI 2006 8573 BBI 2004 6101f., 6167f., 6281f.	AS 2009 2623 - 2641 18

“Der Schengen-Besitzstand setzt im Betäubungsmittelbereich zwar einige Akzente zur Harmonisierung der nationalen Drogenpolitiken, doch bleiben die Vorgaben – insgesamt betrachtet – recht allgemein und punktuell.”<sup>19</sup> Die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels durch die Schweiz wird bereits im BetmG geregelt. Vor allem wurde eine Delegationsnorm Stufe Bundesrat eingefügt. Diese wurde für die Ausstellung einer Bescheinigung geschaffen, dass kranke Reisende die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung notwendige Betäubungsmittel mit sich führen dürfen.<sup>20</sup> Wiederum wurden Normen hinzugefügt, welche die Datenbearbeitung regeln, sowie auch die betäubungsmittelgestützte Behandlung.<sup>21</sup> Mit dem Schengen- Beitritt musste die Lage beim Datenschutz neu geregelt bzw. neu hinzugenommen werden.

### Betäubungsmittelverordnung (BetmV SR 812.121.1)

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art. 4 Abs. 1 Bst. a und a <sup>bis</sup> , 40, 40a, 40b, 40c		AS 2008 5577 - 5579 3

Entsprechende Anpassung der Verordnung an das BetmG.

## Ausländer- und Asylbereich

### Asylgesetz (AsylG SR 142.31)

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art. 21, 22, 24, 34 Abs. 3, 36 Abs. 1 a, 36 Abs. 3, 96, 98a, 98bbis, 99, 102- 102g, 107a, Strafbestim- mungen.		AS 2008 5407f., 5421f., 5499f., 5629f. 14

Im AsylG wird vielfach auf das Dublin- Assoziierungsabkommen Bezug genommen und weniger auf das Schengen-Abkommen. „Neben den Anpassungen aufgrund der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands sind Ergänzungen [...] im Asylgesetz (AsylG) notwendig. Es handelt sich dabei nicht um Weiterentwicklungen, sondern um Ergänzungen für die Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands“.<sup>22</sup>

<sup>17</sup> Vgl. BBI 2004 6259.

<sup>18</sup> Vgl. BBI 2004 6259.

<sup>19</sup> Vgl. BBI 2004 6101.

<sup>20</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> BetmG.

<sup>21</sup> Vgl. Art. 3e und 3f BetmG.

<sup>22</sup> BBI 2007 7952.

### Asylverordnung 1 (AsylV 1 SR 142.311)

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art. 1, 1a – 1h, 6a, Anhang.	AS 2008 5428 - 5430.	3

„Diese Verordnung gilt, soweit die Dublin-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen.“<sup>23</sup>

### Asylverordnung 2 (AsylV 2 SR 142.312)

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
2 – 5, 5a, 5b, 7, 8 -18, 20 – 30, 31, 40, 44, 46, 51, 53, 53a, 58, 59, 59a, 59b, 62 – 64, 66- 68, 68a, 71, 72, 73, 74, 74a, 75 - 78	AS 2007 5585 - 5610	26

„Diese Verordnung regelt die Festsetzung, Ausrichtung, Abrechnung und Rückerstattung von Leistungen des Bundes, der Kantone und Dritter im Asylbereich.“<sup>24</sup>

### Asylverordnung 3 (AsylV 3 SR 142.314)

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art. 1, 1a, 2 (Fussnote), 10 Abs. 4 und 5, 11, 11a Abs. 2 und 3, 29a.	AS 2008 5431 - 5434..	4

„Einen grösseren Handlungsbedarf wird es voraussichtlich auf Verordnungs- und Weisungsebene geben, insbesondere bezüglich der Organisation des Dublin-Büros.“<sup>25</sup> „Diese Verordnung gilt, soweit die Dublin-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen.“<sup>26</sup>

### Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG SR 142.20)

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art. 2 Abs. 4 und 5, 64a, 93 Abs. 3, 94, 95, 100, 104, 120a – d, Anhänge 1 und 2.	BBI 2007 7937ff. AS 2008 5407 - 5420.	14

Diese Änderungen wurden vorgenommen um „normative Widersprüche“<sup>27</sup> zu vermeiden. Hauptsächlich geht es um die formlose Einreiseverweigerung an den Aussengrenzen (Flughäfen), welche nun nicht mehr möglich ist. Eine Einreiseverweigerung muss nun zwingend auf einem dafür vorgesehenem Formular verfügt werden, damit auch die Beschwerdemöglichkeit gegeben ist. Es sind aber auch noch Änderungen auf der Verordnungsstufe erforderlich.<sup>28</sup>

<sup>23</sup> Art. 1 Abs. 1 AsylV1.

<sup>24</sup> Art. 1 AsylV 2.

<sup>25</sup> BBI 2004 6250.

<sup>26</sup> Art. 1 Abs. 1 AsylV3.

<sup>27</sup> BBI 2007 7946.

<sup>28</sup> Vgl. VEV SR 142.204, siehe weiter unten.

**Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich  
(BGIAA SR 142.51)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art.1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 Bst. c, 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 15, Anhang.	AS 2007 5492 - 5493., AS 2008 5414 - 5415, 5417 - 5418.	6

Auch „Ausländer 2000“ genannt. Gilt als amtsübergreifendes EDV-System. Darin werden besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DBG behandelt. Vor allem werden dem Bundesamt für Migration neue Aufgaben zugeteilt.<sup>29</sup>

**Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG SR 143.1)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art. 2, 2a, 4 – 6, 6a, 9, 11- 13, 16	AS 2009 5159 - 5528	8

Das Ausweisgesetz ist die Grundlage für das Informationssystem Ausweisschriften (ISA).<sup>30</sup> Durch den Schengen-Beitritt wurden viele Informationssysteme angepasst.

**Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung,  
VAwG SR 143.11)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art. 2, 5, 6 – 10, 12, 13, 13a, 14, 14a, 15, 16, 25, 27, 27a, 28, 30, 37a, 44, 46, 48, 50 – 52, 55, 56, 58, 61 <sup>ter</sup>	AS 2009 5535 - 5552	18

Die entsprechende Verordnung zum AwG mit den dazugehörenden Änderungen.

**Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE SR 142.201)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Neue Verordnung- 2007	AS 2007 5497 - 5532	36

**Verordnung über die Einreise und die Visumserteilung (VEV SR 142.204)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Neue Verordnung- 2008	AS 2008 5441 - 5532	22

Art. 1 Abs. 2 VEV: „Sie gilt, soweit die Schengen- Assoziierungsabkommen keine abweichende Bestimmungen enthalten.“ Diese Änderung hat rein formellen Charakter.<sup>31</sup>

<sup>29</sup> BBI 2007 7939.

<sup>30</sup> BBI 2000 4752.

<sup>31</sup> Aussage vom Bundesamt für Justiz vom 4. Oktober 2010.

**Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS- Verordnung SR 142.513 )**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Neue Verordnung - 2006	AS 2006 1945 - 1986	42

Das Zentrale Migrationsinformationssystem regelt die Bearbeitung der Personendaten aus dem Ausländer- und Asylbereich.

**Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG SR 142.209)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Neue Verordnung - 2008	AS 2007 5561 - 5566	6

(Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG)

„Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen auf dem Gebiete des AuG,...“.<sup>32</sup>

**Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV SR 143.5)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Neue Verordnung - 2010	AS 2007 5619 – 5624, AS 2010 621 - 634	20

**Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA SR 142.281)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art. 1 – 3, 4a, 5, 6, 11, 15, 16 – 18, 20, 20 Abs. 1 <sup>bis</sup> 24, 26, 26a	AS 2007 5567 - 5572, AS 2008 4944	6

**Zollbereich**

**Zollgesetz (ZG SR 631.0)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Neues Gesetz seit 2005	BBI 2004 567 - 680 AS 2007 1411 - 1468	58

Die EU hatte besondere Anliegen bei der Betrugsbekämpfung und der Zinsbesteuerung und die Schweiz wünschte eine verbesserte Zusammenarbeit für die innere Sicherheit durch eine Beteiligung am Schengen- und Dublin-System.<sup>33</sup>

<sup>32</sup> Art. 1, Abs. 1, erster Teilsatz GebV-AuG.

<sup>33</sup> Vgl. BBI 2004 577.

**Verordnung über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten  
zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen- Raums (VZAG SR 631.062)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Neue Verordnung - 2009	AS 2009 4553	10

**Datenschutz**

**Datenschutzgesetz (DSG SR 235.1)**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen neu
Art. 3 Bst. i, j, k, 4 Abs. 1,4 und 5, 5 Abs. 1, 6, 7a, 8 Abs. 2 Bst. a, 9 Abs. 1 - 3, 10a, 11, 11a, 12 Abs. 2, 14, 15 Abs. 1 und 3, 16, 17 Abs. 2, 17a, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 3, 21, 26 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 5 und 6, 29 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 4, 31 Abs. 1 Bst. d-g, 34 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a, 37 Abs. 1	BBI 2004 6260 AS 2007 4983 - 4992	10

„Eine Totalrevision wird mittelfristig unumgänglich, wenn die Schweiz sich [...] dem Beitritt [...] zu den Abkommen von Schengen und Dublin auf die Übernahme der Richtlinie 95/46/EG verpflichtet.“<sup>34</sup> „Schliesslich sind flankierende Massnahmen zum Datenschutz [...] vorzusehen.“<sup>35</sup> Die EU gibt der Schweiz vor, wie und was noch geregelt werden soll, dass die Schweiz beim Datenschutz auf EU- Niveau kommt.

**Entwürfe**

**VIS – Verordnung**

Änderungen	Fundstellen	Seitenzahlen
Neue Verordnung -	?	?

<sup>34</sup> Vgl. BBI 2003 2107, 2110.

<sup>35</sup> Vgl. BBI 2004 6260.